

Bundesgesetzblatt

753

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1963	Nr. 57
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 63	Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 366-1.</i>	753
26. 9. 63	Neufassung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 367-1.</i>	757
24. 9. 63	Verordnung über die Verwendung von Darlehen an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen	764
24. 9. 63	Verordnung zur Änderung der Brenneiereiordnung	765
12. 9. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen	766
19. 9. 63	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	767
23. 9. 63	Berichtigung der Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 28. Juni 1963	768

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten
als Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter *)**

Vom 26. September 1963

Auf Grund des Artikels 3 § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 21. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten in der vom 1. Oktober 1963 an geltenden Fassung als Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bekanntgemacht.

Bonn, den 26. September 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 366-1.

Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Vom 26. September 1963

Inhaltsübersicht

	§
Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung ..	1
Entschädigung für Zeitversäumnis	2
Fahrtkosten, Wegegeld	3
Entschädigung für Aufwand	4
Ersatz sonstiger Aufwendungen	5
Entschädigung des Begleiters	6
Ehrenamtliche Richter bei den oberen Bundesgerichten	7
Entschädigung in besonderen Fällen des Arbeits- und des Sozialgerichtsgesetzes	8
Aufrundung	9
Vorschuß	10
Erlöschen des Anspruchs	11
Gerichtliche Festsetzung	12
Entschädigung der Vertrauensleute	13
Besondere Regelungen	14

§ 1

Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit erhalten eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2),
2. Fahrtkosten und Fußwegstrecken (§ 3),
3. Aufwand (§§ 4 bis 6).

§ 2

Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden für ihre Zeitversäumnis entschädigt.

(2) Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstaufschlag, so beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 3 Deutsche Mark und höchstens 5 Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nach-

gehen kann. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Der Höchstsatz der Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstaufschlags bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an einem Drittel dieser Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird.

(4) Soweit ein Verdienstaufschlag nicht nachweisbar oder nicht eingetreten ist, erhalten die ehrenamtlichen Richter die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung.

(5) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

Fahrtkosten, Wegegeld

(1) Den ehrenamtlichen Richtern werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden. Kann der ehrenamtliche Richter wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

(4) Für Reisen während der Tagung werden Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben am Sitzungsort gewährt werden müßten.

(5) Tritt der ehrenamtliche Richter die Reise zum Sitzungsort von einem anderen als seinem Wohnort an oder fährt er nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der ehrenamtliche Richter zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 4

Entschädigung für Aufwand

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld

von 5 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf bis acht Stunden,

von 8 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht bis zwölf Stunden,

von 16 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als zwölf Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu 4 Deutsche Mark erstattet.

(3) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld

von 4 Deutsche Mark, wenn sie an einer Sitzung mehr als fünf Stunden teilnehmen.

Übersteigen ihre Auslagen diesen Betrag, so werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der in Absatz 2 vorgesehenen Sätze erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu fünf Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu 4 Deutsche Mark ersetzt.

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Bundesbeamte der Reisekostenstufe II gewährt.

§ 5

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Notwendige bare Auslagen, die nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, sind dem ehrenamtlichen Richter zu ersetzen. Dies gilt besonders von den Kosten einer notwendigen Vertretung.

§ 6

Entschädigung des Begleiters

Bedarf der ehrenamtliche Richter wegen Gebrechens eines Begleiters, so sind die Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 7

Ehrenamtliche Richter bei den oberen Bundesgerichten

Die ehrenamtlichen Richter bei den oberen Bundesgerichten erhalten im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld

von 7,50 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf bis acht Stunden,

von 12 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht bis zwölf Stunden,

von 19 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als zwölf Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Im Falle des § 4 Abs. 4 erhalten sie ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Bundesbeamte der Reisekostenstufe Ib.

§ 8

Entschädigung in besonderen Fällen des Arbeits- und des Sozialgerichtsgesetzes

Die Entschädigung nach §§ 1 bis 7 wird auch gewährt, wenn die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 9

Aufrundung

Die dem ehrenamtlichen Richter zu zahlende Gesamtentschädigung wird auf zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 10

Vorschuß

Den ehrenamtlichen Richtern ist auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu bewilligen.

§ 11

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei der Stelle geltend gemacht wird, welche die Entschädigung anzuweisen hat.

§ 12

Gerichtliche Festsetzung

(1) Die dem ehrenamtlichen Richter zu gewährende Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der ehrenamtliche Richter oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragt. Zuständig ist das Gericht, bei dem der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat. Das Gericht kann seine Festsetzung von Amts wegen ändern.

(2) Gegen die richterliche Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Beschwerdeberechtigt sind nur der ehrenamtliche Richter und die Staatskasse. Eine Beschwerde an ein oberes Bundesgericht ist nicht zulässig. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Die Entscheidung trifft das Gericht ohne die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.

(4) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

§ 13

Entschädigung der Vertrauensleute

(1) Nach den §§ 2 bis 6 sowie 9 bis 11 werden entschädigt

1. die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl von Schöffen und Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
3. die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

(2) § 12 gilt entsprechend. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Gericht zuständig, bei dem der Ausschuß gebildet ist.

§ 14

Besondere Regelungen

Die Bestimmungen über die Entschädigung von Personen, die als ehrenamtliche Richter bei den in § 1 genannten Gerichten in ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren mitwirken, bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bei Dienst- und Dienststrafgerichten.

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen*)**

Vom 26. September 1963

Auf Grund des Artikels 3 § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 21. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der vom 1. Oktober 1963 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 26. September 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Neufassung umstehend

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 367-1.

Gesetz
über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
in der Fassung vom 26. September 1963

Inhaltsübersicht

	§
Geltungsbereich	1
Entschädigung von Zeugen	2
Entschädigung von Sachverständigen	3
Zu berücksichtigende Zeit	4
Besondere Verrichtungen	5
Zeugen und Sachverständige aus dem Ausland	6
Besondere Entschädigung	7
Ersatz von Aufwendungen	8
Fahrtkosten, Wegegeld	9
Entschädigung für Aufwand	10
Ersatz sonstiger Aufwendungen	11
Aufrundung	12
Vereinbarung der Entschädigung	13
Vorschuß	14
Erlöschen des Anspruchs	15
Gerichtliche Festsetzung	16
Dolmetscher und Übersetzer	17

§ 1

Geltungsbereich

(1) Nach diesem Gesetz werden Zeugen und Sachverständige entschädigt, die von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken herangezogen werden.

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden.

(3) Für Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die nicht Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

§ 2

Entschädigung von Zeugen

(1) Zeugen werden für ihren Verdienstausfall entschädigt. Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung einer Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4 der Zivilprozeßordnung).

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1 Deutsche Mark und höchstens 5 Deutsche Mark. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst.

(3) Zeugen erhalten wenigstens die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen jedoch wenigstens 2 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.

(4) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

Entschädigung von Sachverständigen

(1) Sachverständige werden für ihre Leistungen entschädigt.

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit bis zu 7,50 Deutsche

Mark. Erfordert das Gutachten besondere fachliche Kenntnisse, so beträgt die Entschädigung bis zu 15 Deutsche Mark für jede Stunde; der erhöhte Stundensatz ist für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn der Sachverständige nur während eines Teiles dieser Zeit seine besonderen fachlichen Kenntnisse zu verwerten braucht. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden

- a) für ein Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinandersetzen hat, oder
- b) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis für eine geforderte Leistung, durch die der Sachverständige für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird, oder
- c) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis, wenn der Sachverständige seine Berufseinkünfte im wesentlichen durch die Erstattung von Gutachten erzielt.

Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b sowie a und c können nebeneinander gewährt werden.

§ 4

Zu berücksichtigende Zeit

Bei Zeugen gilt als versäumt und bei Sachverständigen gilt als erforderlich auch die Zeit, während der sie ihrer gewöhnlichen Beschäftigung infolge ihrer Heranziehung nicht nachgehen können.

§ 5

Besondere Verrichtungen

Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Verrichtungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, richtet sich die Entschädigung nach der Anlage; daneben werden, wenn in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Aufwendungen nach §§ 8, 11 ersetzt. Bei Reisen außerhalb des Aufenthaltsortes werden auch die Reisekosten nach §§ 9, 10 ersetzt; außerdem wird für die zusätzlich erforderliche Zeit eine Entschädigung von 10 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt.

§ 6

Zeugen und Sachverständige aus dem Ausland

Zeugen und Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit, nach billigem Ermessen höhere als die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Entschädigungen gewährt werden.

§ 7

Besondere Entschädigung

(1) Haben sich die Parteien dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten Entschädigung für die Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Entschädigung zu gewähren, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

(2) Die Erklärung nur einer Partei genügt, wenn das Gericht zustimmt. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

§ 8

Ersatz von Aufwendungen

Dem Sachverständigen werden ersetzt

1. die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten, einschließlich der notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
2. für das schriftliche Gutachten der für Schreibgebühren im Gerichtskostengesetz bestimmte Betrag;
3. für Durchschläge, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen 0,25 Deutsche Mark für jede Seite.

§ 9

Fahrtkosten, Wegegeld

(1) Zeugen und Sachverständigen werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Der Ersatz der Beförderungsauslagen ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als den in Absatz 2 genannten Beförderungsmitteln werden für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden. Kann der Zeuge oder Sachverständige wegen besonderer Um-

stände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müßten.

(5) Tritt der Zeuge oder Sachverständige die Reise zum Terminsort von einem anderen als dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle unverzüglich angezeigten Ort an oder fährt er zu einem anderen als zu diesem Ort zurück, so werden, wenn die dadurch entstandenen Gesamtkosten höher sind, höchstens die Kosten ersetzt, die für die Reise von dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle angezeigten Ort oder für die Rückreise zu diesem Ort zu ersetzen wären. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 10

Entschädigung für Aufwand

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort oder durch die Wahrnehmung eines Termins am Aufenthaltsort verursachten Aufwand eine Entschädigung. Die Entschädigung ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen.

(2) Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand soll nicht den Satz überschreiten, der den Bundesbeamten der Reisekostenstufe II nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. Dem Zeugen oder Sachverständigen, der vom Aufenthaltsort weniger als sechs Stunden abwesend ist, sind Zehrkosten bis zu 4 Deutsche Mark zu ersetzen. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes übernachten, so erhält er hierfür Ersatz seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) Bei Terminen am Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen sind Zehrkosten bis zu 4 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem der Zeuge oder Sachverständige länger als vier Stunden von seiner Wohnung abwesend sein mußte, zu ersetzen.

§ 11

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Notwendige bare Auslagen, die nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, sind dem Zeugen oder Sachverständigen zu ersetzen. Dies gilt besonders von den Kosten einer notwendigen Vertretung und für die Kosten notwendiger Begleitpersonen.

§ 12

Aufrundung

Die dem Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtentschädigung wird auf zehn Deutsche Pfennig aufrundet.

§ 13

Vereinbarung der Entschädigung

Mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Entschädigung im Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen Entschädigung vereinbaren.

§ 14

Vorschuß

(1) Geladenen Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn sie nicht über die Mittel für die Reise verfügen oder wenn ihnen, insbesondere wegen der Höhe der entstehenden Reisekosten, nicht zugemutet werden kann, diese aus eigenen Mitteln vorzuschießen.

(2) Dem Sachverständigen ist ferner auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn er durch eine geforderte Leistung für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird oder wenn die Erstattung des Gutachtens bare Aufwendungen erfordert und dem Sachverständigen, insbesondere wegen der Höhe der Aufwendungen, nicht zugemutet werden kann, eigene Mittel vorzuschießen.

(3) § 16 gilt sinngemäß.

§ 15

Erlöschen des Anspruchs

(1) Zeugen und Sachverständige werden nur auf Verlangen entschädigt.

(2) Verlangt der Zeuge nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung Entschädigung bei dem zuständigen Gericht oder bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, so erlischt der Anspruch.

(3) Das Gericht (§ 16 Abs. 1) kann den Sachverständigen auffordern, seinen Anspruch innerhalb einer bestimmten Frist zu beziffern. Die Frist muß mindestens zwei Monate betragen. In der Aufforderung ist der Sachverständige über die Folgen einer Versäumung der Frist zu belehren. Die Frist kann auf Antrag vom Gericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit ihn der Sachverständige nicht innerhalb der Frist beziffert. War der Sachverständige ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(4) § 196 Abs. 1 Nr. 17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 16

Gerichtliche Festsetzung

(1) Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährende Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist das Gericht oder der Richter, von dem der Zeuge oder Sachverständige herangezogen worden ist. Ist der Zeuge oder Sachverständige von dem Staatsanwalt herangezogen worden, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Staatsanwaltschaft errichtet ist. Das Gericht kann seine Festsetzung von Amts wegen ändern. Schwebt das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz, so ist auch das Rechtsmittelgericht hierzu befugt.

(2) Gegen die richterliche Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Beschwerdeberechtigt sind nur der Zeuge oder Sachverständige und die Staatskasse. Eine Beschwerde an ein oberes Bundesgericht ist nicht zulässig. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, das die

angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1, 2 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 17

Dolmetscher und Übersetzer

(1) Für Dolmetscher und Übersetzer gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

(2) Dolmetscher werden wie Sachverständige entschädigt.

(3) Die Entschädigung für die Übertragung eines Textes aus einer Sprache in eine andere Sprache beträgt für die Zeile der schriftlichen Übersetzung, die durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, 0,45 Deutsche Mark. Bei der Übertragung von Fachtexten, insbesondere technischen oder medizinischen Gutachten, und bei sonstigen besonders schwierigen Übertragungen kann die Entschädigung bis auf 2,50 Deutsche Mark für eine Zeile erhöht werden.

Anlage umstehend

Anlage
 (zu § 5)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
1	Der Arzt, der eine Leiche, Teile einer Leiche oder eine Leibesfrucht be- sichtigt oder bei einer richterlichen Leichenschau mitwirkt, erhält hierfür und für seinen zur Niederschrift gegebenen Bericht Für mehrere solcher Verrichtungen bei derselben Gelegenheit erhält der Arzt höchstens Sind Berichte schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben, so erhält der Arzt für jeden Bericht höchstens	15 40 7 25
2	Jeder Obduzent erhält a) für die Leichenöffnung b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht Erfolgt die Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingun- gen, so beträgt die Entschädigung zu a) zu b) Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.	50 25 60 35
3	Der Arzt erhält für die Ausstellung des Befundscheins oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	5 bis 15
4	Der Arzt erhält für das Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung oder für ein Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	10 bis 20
5	Für die Untersuchung eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegen- standes, Arzneimittels und dgl. oder von Wässern oder Abwässern und eine kurze schriftliche, gutachtliche Äußerung beträgt die Entschädigung für jede Probe Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Ent- schädigung bis zu	8 bis 50 200
6	Für die mikroskopische, physikalische, chemische, bakteriologische, sero- logische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, und eine kurze gutachtliche Äußerung, einschließ- lich des verbrauchten Materials an Farbstoffen und anderen gering- wertigen Stoffen, beträgt die Entschädigung für jede Probe Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Ent- schädigung bis zu	8 bis 50 200
7	Für die röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung beträgt die Entschädigung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind ...	8 bis 50

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
8	<p>Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe</p> <p>a) für die Bestimmung von ABO-Blutgruppen für die Bestimmung von Untergruppen b) für die MN-Bestimmung c) für den zusätzlich erforderlichen Absorptionsversuch d) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C/c, D, E usw.) je Merkmal bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens e) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, Kell (K, k) usw. je Merkmal bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens f) für die Bestimmung von Haptoglobintypen einschließlich des verbrauchten Materials g) für die Bestimmung der Gruppe Gc sowie anderer allgemein als beweiskräftig anerkannter, im Serum eiweiß-chemisch nachweisbarer Gruppen je Gruppe h) für das schriftliche Gutachten</p> <p>Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis e und g umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.</p>	<p>10 8 8 14 10 50 10 40 20 20 7</p>
9	<p>Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung</p>	<p>3</p>
10	<p>Für erbbiologische Abstammungsgutachten nach den anerkannten erb- biologischen Methoden beträgt die Entschädigung</p> <p>a) wenn bis zu drei Personen untersucht werden b) für die Untersuchung jeder weiteren Person</p> <p>Die Entschädigung umfaßt die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen und etwaiger Hilfspersonen, insbesondere die Untersuchung, die Herstellung der Lichtbilder einschließlich der erforderlichen Abzüge, die Herstellung von Abdrücken, etwa notwendige Abformungen und dgl. sowie die Auswertung und Beurteilung des gesamten Materials; sie umfaßt ferner die Post- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in drei Stücken und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen.</p> <p>Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 7, 8, 9 und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.</p>	<p>300 75</p>

**Verordnung
über die Verwendung von Darlehen an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen**

Vom 24. September 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 312) sowie des § 5 Abs. 2 des Hypothekbankgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

§ 1

Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und Hypothekbanken können Forderungen aus Darlehen, die sie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt haben, als ordentliche Deckung für die von ihnen ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen (Kommunalobligationen) verwenden. Das gleiche gilt für Forderungen aus Darlehen, die von den in Satz 1 bezeichneten Kreditinstituten gegen Übernahme der Gewährleistung durch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt worden sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel VI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 309) sowie mit Artikel V des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 9) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1963

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Westrick

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung**Vom 24. September 1963**

Auf Grund der §§ 57 und 178 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Brennereiordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 18. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 653) — wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 werden vor dem Schlußpunkt folgende Worte angefügt: „oder wenn die Brennerei von der Abfindung ausgeschlossen ist“.
2. § 121 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „7“, und die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

3. § 168 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Worte „fünf Tage“ durch die Worte „sieben Werktage“,
 - bb) das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesmonopolverwaltung die Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin tritt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Bonn, den 24. September 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages *) vom 4. November 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Griechenland
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen,
Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Vom 12. September 1963

Der Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 109) tritt am 18. September 1963 in Kraft.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1963 zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1963 I S. 129) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 12 Abs. 1 ebenfalls

am 18. September 1963

in Kraft tritt.

Bonn, den 12. September 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages ist im Bundesgesetzblatt 1963 Teil II S. 1278 (Ausgabe Nr. 36 vom 27. September 1963) veröffentlicht.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 19. September 1963

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 4. bis 6. Oktober 1963 in Essen stattfindende Veranstaltung „Zweirad-Kongreß 1963 mit Zweirad-Musterschau 1963“,
2. die in der Zeit vom 10. bis 13. Januar 1964 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Für das Kind Internationale Fachmesse für Kinderwagen, -Ausstattung, Kindermöbel und Korbwaren“,
3. die in der Zeit vom 10. bis 13. Januar 1964 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Für den Garten Internationale Fachmesse für Gartenmöbel, Gartenschirme, Gartenausstattung und Gartenbedarf“,
4. die in der Zeit vom 15. bis 20. Februar 1964 in Offenbach am Main stattfindende „XXX. Internationale Lederwarenmesse“,
5. die in der Zeit vom 16. bis 20. Februar 1964 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse“,
6. die in der Zeit vom 8. bis 12. April 1964 in Stuttgart stattfindende Veranstaltung „INTHERM — 4. Internationale Fachmesse Ölfeuerung und Gasfeuerung“,
7. die in der Zeit vom 22. bis 26. April 1964 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Pelz-Messe“,
8. die in der Zeit vom 3. bis 6. Juni 1964 in Hamburg stattfindende „24. Fachausstellung für Anstaltsbedarf (FAB)“,
9. die in der Zeit vom 20. bis 29. September 1964 in Hannover stattfindende „Werkzeugmaschinen-Ausstellung Hannover“.

Bonn, den 19. September 1963

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Joël

**Berichtigung der Verordnung
über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
vom 28. Juni 1963
(Bundesgesetzbl. I S. 445)**

In § 1 Abs. 5 muß es statt „bestehen“ richtig
heißen „**entgegenstehen**“.

Bonn, den 23. September 1963

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Im Auftrag
Schewe